

Satzung

der Gemeinde Ohlsbach über

A) den Bebauungsplan „Schlauch II, 2. Änderung und Erweiterung“

B) die örtlichen Bauvorschriften „Schlauch II, 2. Änderung und Erweiterung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ohlsbach hat am 08.11.2021 die Änderung, Ergänzung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Schlauch II vom 30.10.1998 mit dem Titel „Schlauch II, 2. Änderung und Erweiterung“ sowie die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schlauch II, 2. Änderung und Erweiterung“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a BauGB und § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05. März 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)

§ 1

Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung (Anlage Nr. 1) vom 04.02.2021 maßgebend.

§ 2

Bestandteile

1. Der Bebauungsplan besteht aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 04.02.2021
 - b) den planungsrechtlichen Festsetzungen – Schriftlicher Teil vom 04.02.2021
2. Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:
 - a) der gemeinsamen Planzeichnung – Zeichnerischer Teil vom 04.02.2021
 - b) den örtlichen Bauvorschriften – Schriftlicher Teil vom 04.02.2021

3. Beigefügt sind:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| a) die gemeinsame Begründung | vom 04.02.2021 |
| b) das Artenschutzgutachten | vom 12.11.2020 |

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 04.02.2021.

§ 4

Gegenstand

Der Bebauungsplan „Schlauch II“ vom 30.10.1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.09.2001 wird zum zweiten Mal teilweise geändert und ergänzt. Maßgebend ist der Lageplan vom 04.02.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ohlsbach,

.....
Bernd Bruder
Bürgermeister